

13. Bildung und Wissenschaft

13.1 Videoüberwachung in Schulen

Kurz vor den Sommerferien 2008 hat mich der Medienausschuss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gebeten zu untersuchen, ob der Einsatz von Videoüberwachungen in Schulen datenschutzgerecht erfolge. Dazu habe ich die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und das Schulamt Bremerhaven gebeten festzustellen, in welchen Schulen jeweils welcher Bereich videoüberwacht wird und ob jeweils ein Datenschutzkonzept erstellt wurde. Nach Mitteilung der beiden Schulverwaltungen wird an ca. 20 Schulen Videoüberwachung eingesetzt. In praktisch allen Fällen erfolgte keine Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben mir auf Anfrage mitgeteilt, im Rahmen einer nachträglichen Beteiligung auf eine Anpassung an die Vorgaben des § 20 b Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) hinzuwirken.

Außerdem lag in den meisten Fällen kein angemessenes Datenschutzkonzept vor; insbesondere hat häufig die gesetzlich vorgeschriebene Anordnung der Leitung der jeweiligen Schule, die den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung dokumentiert, gefehlt.

Bisher bin ich von Lehrern nur auf die Videoüberwachung im Eingangsbereich des Alten Gymnasiums in Bremen hingewiesen worden. Den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften sei dies nicht bekannt gewesen, auch befänden sich dort keine entsprechenden Hinweise. Die Schulleiterin hat auf meine Anfrage erklärt, die Videoüberwachung sei wohl im Jahre 2000 durch ihren Vorgänger veranlasst worden, weil der Hausmeister mehrfach überfallen worden sei. Hinweisschilder seien nicht angebracht worden, weil nicht klar gewesen sei, ob dies erlaubt sei.

Die Schulleitung hat daraufhin eine entsprechende dienstliche Anordnung erlassen sowie eine Verfahrensbeschreibung erstellt, die auch die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Jeder kann die Anordnung im Sekretariat einsehen.

Nachdem seit 2003 die Vorschrift des § 20 b BremDSG besteht, habe ich keine generellen Bedenken gegen die Videoüberwachung der Eingangsbereiche von Schulen, weil damit insbesondere der Hausmeister geschützt und Einbrüchen oder Vandalismus vorgebeugt wird. Allerdings müssen Vorkehrungen zur Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal, Eltern und Besucher) getroffen werden. Dazu gehörten insbesondere, dass die Videoüberwachung nur außerhalb der Ganztagsschulzeiten in der Zeit von 16.00 Uhr nachmittags bis 7.00 Uhr am nächsten Morgen stattfindet und entsprechende Hinweise angebracht werden.

13.2 Übermittlung von Erstklässlerdaten an Bremer Tageszeitung

Das Bildungsressort hatte zusammen mit anderen Organisationen, wie Zentralelternbeirat und Verkehrswacht, einen sog. Elternbrief an die Erstklässler entworfen, der, ergänzt um Werbung und Informationen einer Bremer Tageszeitung, von dieser kostenlos an die Eltern der Einzuschulenden versandt wurde. Die zugehörigen Adressdaten wurden vom Bildungsressort unverschlüsselt per E-Mail der Bremer Tageszeitung übermittelt. Eine schriftliche Vereinbarung über den Umgang mit den

zur Verfügung gestellten Daten wurde nicht geschlossen, vielmehr wurde alles telefonisch erledigt. Die Sache, die einem guten Zweck dienen sollte, wurde ohne jeden Gedanken an den Datenschutz betrieben. Unabhängig davon, ob und bejahenden Falles unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen eine solche Adressmitteilung hätte stattfinden dürfen, wurde nicht einmal das kleine Einmaleins der Datensicherheit beachtet. Auf meine Nachfrage hat das Ressort erklärt, dies werde bereits seit mehreren Jahren so gehandhabt, allerdings bestünden nunmehr Zweifel, ob die Übermittlung zulässig sei. Mit der Bremer Tageszeitung sei vereinbart worden, die Daten nur für den Versand des Elternbriefes zu verwenden und sie anschließend zu löschen. Die Daten seien im Anschluss an den Versand der Elternbriefe vernichtet worden.

Das Ressort erkennt an, dass bei der Durchführung der Aktion dem Datenschutz nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde und hat, nachdem ich auf ein einschlägiges Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18. Oktober 2001 (Az. IZR 193/99) hingewiesen habe, das allerdings wettbewerbsrechtliche Fragen in den Vordergrund stellt, erklärt, es werde zunächst prüfen, ob zukünftig ganz auf diese Aktion verzichtet werden müsse, anderenfalls wolle es bereits bei der Planung den Datenschutz berücksichtigen.

13.3 Bericht aus der Arbeitsgruppe Schule/Bildung

Die 74. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat im Oktober 2007 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Schule/Bildung beschlossen. Konkreter Auftrag der AG ist es, angesichts der Entwicklungen in der Informationsgesellschaft, namentlich des Internets, das Datenschutzbewusstsein von Schülerinnen und Schülern zu verbessern bzw. erst zu schaffen. Ich beteilige mich an der Arbeitsgruppe. Erstes Ergebnis ihrer Arbeit ist u. a. die von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder verabschiedete Entschließung „Medienkompetenz und Datenschutzbewusstsein in der jungen Online-Generation“.